

Berlin, 04.03.2009

## Börsenverein plant Musterprozess gegen UB Würzburg

Die Anwendung des neuen § 52b UrhG durch die Universitätsbibliothek Würzburg soll Grundlage eines Musterprozesses, finanziert durch den Börsenverein ([www.boev.de](http://www.boev.de)) werden. Im Buchreport ([http://www.buchreport.de/nachrichten/verlage/verlage\\_nachricht/datum/2009/02/26/boersenverein-plant-musterprozesse.htm](http://www.buchreport.de/nachrichten/verlage/verlage_nachricht/datum/2009/02/26/boersenverein-plant-musterprozesse.htm)) wurde darauf ausführlich hingewiesen. An unterschiedlichen Rechtsauffassungen ist erst einmal nicht auszusetzen, aber an der Verbreitung falscher Darstellungen dann schon.

Richtig ist, dass die UB Würzburg seit Kurzem § 52b UrhG anwendet und in diesem Zuge gefragte, gedruckte Lehrbücher aus dem eigenen Bestand digitalisiert und ausschließlich in den Räumen der Bibliothek an elektronischen Leseplätzen ihren registrierten Nutzern zugänglich macht. Richtig ist auch, dass die Nutzer an wenigen Tagen eingestellte Werke von den Leseplätzen herunterladen konnten. Allerdings war dies von der UB Würzburg nicht beabsichtigt, sondern nur kurzzeitig, aufgrund eines unvorhersehbaren technischen Fehlers möglich. Dieser Mangel wurde, unmittelbar nachdem er entdeckt worden war, abgestellt und zwar noch vor der Abmahnung durch den Verlag C. H. Beck. Die UB Würzburg hat also nie die Auffassung vertreten, dass es nach der Regelung über digitale Leseplätze zulässig ist, den Nutzern zu ermöglichen, die Dateien zu kopieren und mitzunehmen. Entsprechend ist sie in Bezug auf diesen Punkt der Forderung aus der Abmahnung ohne weiteres nachgekommen und hat die Unterlassungserklärung abgegeben.

Richtig ist allerdings, dass die UB Würzburg vor der Digitalisierung nicht alle Verlage gefragt hat, ob sie in Zukunft eventuell beabsichtigen oder konkret dazu bereit sind, selbst ein elektronisches Angebot auf den Markt zu bringen und an die UB Würzburg zu lizenzieren. Über die Frage, ob sie hierzu verpflichtet ist, besteht zwischen dem C. H. Beck Verlag und der UB Würzburg Uneinigkeit.

Der Verlag hat in seiner Abmahnung die Auffassung vertreten, dass sich die Bibliotheken vor der Digitalisierung (also bevor sie sich auf die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergebende Nutzungsprivilegierung stützen) prüfen und gegebenenfalls in Verhandlungen erüieren müssen, ob sie nicht vom Verlag eine Lizenz erwerben könnten. Die Universität Würzburg ist der Auffassung, dass sie hierzu nicht verpflichtet ist. Dies würde den praktischen Nutzen der Schrankenbestimmung massiv einschränken und deren Sinn zuwider laufen.

Zum besseren Verständnis ein Blick in das Gesetz und die Begründung

Der neue § 52b hat gemäß der Begründung den Sinn, den Bibliotheken zu ermöglichen, Werke aus ihrem eigenen Bestand an elektronischen Leseplätzen in gleicher Weise zur Nutzung zu bringen wie in analoger Form. Bibliotheken sollen also ihren Bestand an solchen Leseplätzen noch einmal digital abbilden und – in sehr engen Grenzen – zur Nutzung bereitstellen dürfen. Unter anderem soll eine zusätzliche Nutzung von stark nachgefragten Titeln (v.a. wissenschaftliche Standardwerken) bei Belastungsspitzen – etwa in Prüfungsphasen – sogar über die vorhandenen analogen Werkexemplare hinaus - gestattet sein.

Dies gilt nach dem Gesetz unter der Einschränkung, „soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen.“ Der C. H. Beck Verlag meint, hieraus folge eine generelle gesetzliche Pflicht der Bibliotheken, vor jeder Nutzung auszuloten, ob auf Seiten des Verlages die Bereitschaft besteht, einen Vertrag über die Nutzung des jeweiligen Werkes abzuschließen. Wäre der Verlag hierzu generell bereit, müsste eine Lizenz verhandelt und vereinbart werden. Die den Bibliotheken vom Gesetz verliehene Befugnis soll dann – nach Auffassung des C. H. Beck Verlags – ausgeschlossen sein.

Die UB Würzburg ist dem entgegengetreten. Die Gesetzesformulierung enthält keinen generellen Vorbehalt für Verlagsangebote. Sie besagt lediglich, dass Verträge, die konkret über die Nutzung des jeweiligen Werks geschlossen wurden, einzuhalten sind.

Eine wie vom C.H. Beck Verlag in das Gesetz hineininterpretierte Pflicht würde das vom Gesetzgeber neu eingeführte Nutzungsprivileg entwerten. Sie wäre völlig vage, könnte zu langfristigen Verzögerungen der Nutzungsmöglichkeiten für die Bibliotheken führen und sie u. U. sogar gänzlich verhindern.

Da dies nach Auffassung der UB Würzburg (und des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.) nicht im Sinne des Gesetzes sein kann, hat sie sich der entsprechenden Forderung des C.H. Beck Verlags auch nicht unterworfen.

**Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)**

Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) sind ca. 2.000 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehört auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information, sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechniken.

**Kontakt: Deutscher Bibliotheksverband e.V.**

Prof. Dr. Gabriele Beger, Vorsitzende, Tel: 040/428 38 22 13

Barbara Schleihagen, Geschäftsführerin, Tel.: 0 30/39 00 14 80

E-Mail: [dbv@bibliotheksverband.de](mailto:dbv@bibliotheksverband.de), <http://www.bibliotheksverband.de>, <http://www.bibliotheksportal.de>